

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

24.09.2021  
Fe/Sc

RS 74-2021

## **Sonderrundschreiben:**

### **Corona: Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz zum Ausschluss des Entschädigungsanspruchs gem. § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben 69-2021 vom 16.09.2021 informierten wir Sie zuletzt über den Entfall von Verdienstausfallentschädigungen gem. § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG für Ungeimpfte zum 11.10.2021. Auch weitere Länder haben die Gewährung von Entschädigungen vom Impfstatus abhängig gemacht.

Aktuell haben die Gesundheitsminister von Bund und Ländern den als Anlage über unsere Homepage [www.agv-minden.de](http://www.agv-minden.de) unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 74-2021) abrufbaren Beschluss gefasst und sich auf folgende Punkte verständigt:

- Die Länder gewähren spätestens ab 1. November 2021 den Personen, die als Kontaktperson oder Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet bei einer wegen COVID-19 behördlich angeordneten Quarantäne keinen vollständigen Impfschutz vorweisen können, keine Entschädigung gem. § 56 Abs. 1 IfSG mehr. Voraussetzung ist, dass eine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung vorliegt und die Impfung mit einem auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts gelisteten Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte.
- Die Entschädigung wird weiterhin Personen gewährt, für die in einem Zeitraum von acht Wochen vor der Quarantäne oder dem Tätigkeitsverbot keine öffentliche Impfempfehlung vorlag oder sofern eine medizinische Kontraindikation hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung durch ärztliches Attest bestätigt wird.

Personen mit vollständigem Impfschutz sollen grundsätzlich keiner Quarantänepflicht mehr unterliegen. Hinweis: Dies gilt in NRW gemäß §§ 16 und 17 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung für immunisierte Personen ohne Coronakrankheitssymptome.

Bewertung: Impfen schützt und ist ein solidarischer Beitrag für einen leistungsfähigen Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in den Betrieben. Die Arbeitgeber stehen dafür ein, ihre Beschäftigte bestmöglich und nicht nur in der Pandemie zu schützen. Wer sich trotz objektiver Möglichkeit nicht impfen lässt, muss auch die Konsequenzen tragen. Das darf nicht zu Lasten der Betriebe gehen. Es ist zu begrüßen, dass die Gesundheitsminister der

Länder sich auf eine einheitliche Vorgehensweise geeinigt haben, damit ein Flickenteppich unterschiedlicher Regelungen vermieden wird.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team